

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 303 vom 18. November 2009)

Auf Seite 11 in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d:

*anstatt:* „d) Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Eichung der Betäubungsgeräte.“

*muss es heißen:* „d) Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Kalibrierung der Betäubungsgeräte.“

Auf Seite 11 in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1:

*anstatt:* „Sie führen Aufzeichnungen über Wartungsmaßnahmen.“

*muss es heißen:* „Sie führen Aufzeichnungen über Instandhaltungen.“

Auf Seite 12 in Artikel 13 Absatz 3:

*anstatt:* „.... dass sie gemäß Artikel 2 erstellt wurden ...“

*muss es heißen:* „.... dass sie gemäß Absatz 2 erstellt wurden ...“.

Auf Seite 12 in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1:

*anstatt:* „.... übermitteln die Unternehmer auf Antrag der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde ...“

*muss es heißen:* „.... übermitteln die Unternehmer auf Verlangen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde ...“.

Auf Seite 14 in Absatz 2 Unterabsatz 2:

*anstatt:* „Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Genehmigung des Schlachthofs.“

*muss es heißen:* „Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Zulassung des Schlachthofs.“

Auf Seite 14 in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1:

*anstatt:* „(1) Vor dem Beginn einer Bestandsräumung erstellt die dafür zuständige Behörde ...“

*muss es heißen:* „(1) Vor dem Beginn einer Bestandsräumung erstellt die für die Anordnung der Bestandsräumung zuständige Behörde ...“

Auf Seite 22 in Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nr. 3 in der Spalte „Bezeichnung“:

*anstatt:* „Edelgassen“

*muss es heißen:* „inerten Gasen“.

Auf Seite 22 in Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nr. 3 in der Spalte „Beschreibung“:

*anstatt:* „Edelgassen“

*muss es heißen:* „inerten Gasen“.

Auf Seite 22 in Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nr. 4 in der Spalte „Beschreibung“:

*anstatt:* „Gasgemisch mit Edelgas“

*muss es heißen:* „Gasgemisch mit inertem Gas“.

Auf Seite 23 in Anhang I Kapitel II Nummer 1 Satz 2:

*anstatt:* „Diese Methode darf nur bei Wiederkäuern mit einem Lebendgewicht von weniger als 10 kg angewandt werden.“

*muss es heißen:* „Bei Wiederkäuern darf diese Methode nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von weniger als 10 kg angewendet werden.“

Auf Seite 23 in Anhang I Kapitel II Nummer 3 Satz 4:

*anstatt:* „Bei Tieren von mehr als drei Kilogramm Lebendgewicht darf der Genickbruch nicht angewendet werden.“

*muss es heißen:* „Bei Tieren von mehr als drei Kilogramm Lebendgewicht darf der manuelle Genickbruch nicht angewendet werden.“

Auf Seite 24 in der Überschrift von Nummer 8:

*anstatt:* „8. Kohlendioxid, Edelgase oder eine Kombination dieser Gase“

*muss es heißen:* „8. Kohlendioxid, inerte Gase oder eine Kombination dieser Gase“.

Auf Seite 26 in Anhang II Nummer 3.2.:

*anstatt:* „.... die in Verbindung mit Bolzenschussapparaten genutzt werden ...“

*muss es heißen:* „.... die in Verbindung mit pneumatischen Bolzenschussapparaten genutzt werden ...“.

Auf Seite 28 in Anhang III Nummer 1.6.:

*anstatt:* „1.6. Tiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen, die nach ...“

*muss es heißen:* „1.6. Säugetiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen, die nach ...“.

Auf Seite 29 in Anhang III Nummer 2.4.:

*anstatt:* „2.4. An jedem Arbeitstag des Schlachthofs werden vor dem Eintreffen neuer Tiere jederzeit verfügbare Quarantänebuchten für Tiere eingerichtet, die eine besondere Pflege benötigen.“

*muss es heißen:* „2.4. An jedem Arbeitstag des Schlachthofs werden vor dem Eintreffen neuer Tiere jederzeit verfügbare Buchten für die getrennte Haltung von Tieren eingerichtet, die eine besondere Pflege benötigen.“

---